

Stand 10.1.2012

Informationen

**über Nachteilsausgleiche für
Frankfurter Bürgerinnen und
Bürger mit Behinderungen**

Grußwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

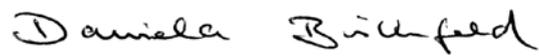
die Stadt Frankfurt bemüht sich seit Jahren, gemeinsam mit Verbänden der Behindertenhilfe und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege darum, dass Menschen mit Behinderungen in unserer Stadt selbstbestimmt in vollem Umfang am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Wichtigste Leitlinie dabei ist die UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ich möchte, dass alle Forderungen der UN-Konvention – von der freien Schulwahl über die freie Wahl der Wohnung bis zu unbeschränkten Kommunikations- und Mobilitätsmöglichkeiten – in Frankfurt eingelöst werden. Ich bin mir bewusst, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis wir wirklich umfassend Strukturen verwirklicht haben werden, die es verhindern Menschen mit Behinderungen über das nicht vermeidbare Maß hinaus einzuschränken. Wir können jedoch auf vielfältige Erfahrungen aufbauen, die uns zuversichtlich die nächsten Schritte gehen lassen.

Damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können, sind Informationen, die möglichst konkret Fragen beantworten, eine we-

sentliche Voraussetzung. Deshalb gibt die Stadt Frankfurt den Wegweiser für Menschen mit Behinderungen heraus, in dem vielfältige Auskünfte über rechtliche Grundlagen und die Zuständigkeiten der unterschiedlichen Ämter, über die Beratungsangebote zahlreicher Träger der Behindertenhilfe und über die speziellen Frankfurter Regelungen für Menschen mit Behinderungen enthalten sind. Um sicher zu stellen, dass die Informationen den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen, sind Anregungen und Ergänzungen von ihnen sehr willkommen.

Ich wünsche dem Wegweiser für Menschen mit Behinderungen viele Leserinnen und Leser!

Ihre

Handwritten signature of Daniela Birkenfeld in black ink.

Prof. Dr. Daniela Birkenfeld
Stadträtin
Dezernentin für Soziales, Senioren, Jugend und
Recht

Vorwort

Wir möchten mit diesem Ratgeber den Frankfurter Bürgerinnen und Bürgern eine Übersicht über Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und speziell in Frankfurt ermöglichen. Sie finden zu unterschiedlichen Lebensbereichen Informationen. Für Leistungen, auf die Sie einen Anspruch haben, werden die Anspruchsvoraussetzungen und die Institutionen genannt, wo Sie diese beantragen können.

Das Antragsverfahren nach Zuständigkeit der Frankfurter Behörden und die damit verbundenen Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung wurden bisher nicht einheitlich erfasst. Die folgende Zusammenstellung ist als Versuch zu werten, wichtige Informationen für diesen Personenkreis zusammenzustellen. Da sich gerade im sozialen Leistungsbereich ständig Änderungen ergeben, kann ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit nicht erhoben werden.

Wir sind sehr an Ihren Erfahrungen, Wünschen und Anregungen (positiv wie negativ) zur Verbesserung unseres Services interessiert und würden uns daher über nützliche Tipps oder Hinweise auf fehlende Informationen freuen. Durch Ihre Rückmeldungen kann diese Übersicht über Nachteilsausgleiche der Stadt Frankfurt für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung fortlaufend verbessert werden. Falls Sie im Internet nachschlagen wollen, können Sie jederzeit die Homepage der Stadt unter www.frankfurt-handicap.de aufsuchen.

Sollten Sie über den Inhalt dieser Broschüre hinaus Klärungsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Jugend- und Sozialamt, Grundsatz Soziales - Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe, Eschersheimer Landstraße 241-249, 60320 Frankfurt am Main:

Herr Köhler, Tel.: 069-212 38492,
Email: Fachbereich-Soziales.Amt51
@stadt-frankfurt.de

Frau Eich, Tel.: 069-212 30376,
Email: Fachbereich-Soziales.Amt51
@stadt-frankfurt.de

Frau See, Tel.: 069-212 36801,
Email: Fachbereich-Soziales.Amt51
@stadt-frankfurt.de

An dieser Stelle sei noch eine Bemerkung zur Wortwahl in der Broschüre gestattet. Nicht immer werden im nachfolgenden Text Menschen mit Behinderungen auch so bezeichnet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn auf gesetzliche Normen Bezug genommen wird. Um nachvollziehbar diese Bestimmungen anzuwenden, werden die – häufig veralteten - Begriffe aus den Gesetzen zitiert. So ist dann gelegentlich von Schwerbehinderten und nicht von Menschen mit schweren Beeinträchtigungen oder auch vom Schwerbehindertenausweis oder von Blinden die Rede.

Inhalt

1. Feststellung einer Behinderung und Antragsverfahren SGB IX	9
1.1. Feststellung einer Behinderung	9
1.2. Antragsverfahren SGB IX	15
1.2.1. Übersicht über die Zuständigkeit der sieben Rehabilitationsträger	16
1.2.2. Zuständigkeitsklärung und Fristen (§ 14 SGB IX)	17
1.2.3. Servicestellen (§ 22 Abs. 1 SGB IX)	18
2. Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen und die wichtigsten Nachteilsausgleiche	19
2.1. Schwerbehindertenausweis	19
2.2. Merkzeichen	20
2.3. Die wichtigsten Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen und GdB	24
2.3.1. Die wichtigsten Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen	24
2.3.2. Die wichtigsten vom GdB abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche	28
3. Frankfurter Nachteilsausgleiche	31
3.1. Frankfurt-Pass	31
3.2. Beförderungsdienst für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen	36
4. Allgemeine Informationen zu Gebühren, KFZ, Steuern	39
4.1. Rundfunk, Fernsehen, Telefon	39
4.1.1. Rundfunk- und Fernsehgebühren	39
4.1.2. Telefongebühr	40
4.2. Kraftfahrzeug	41
4.2.1. Parkerleichterungen	41
4.2.2. TÜV	43
4.2.3. Kraftfahrzeugsteuer	44
4.2.4. Einkommens- und Lohnsteuer	44
4.2.5. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)	45

4.2.6. Fahrgast-Begleitservice der Verkehrsgesellschaft Frankfurt (VGF) und Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV).....	45
5. Frauen / Eltern / Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen / Gesundheit	46
5.1. Frauen mit Behinderungen	46
5.2. Eltern mit Behinderungen oder Eltern mit behinderten Kindern	47
5.3. MigrantInnen mit Behinderungen	49
5.4. Gesundheit	49
Impressum.....	52

1.

Feststellung einer Behinderung und Antragsverfahren SGB IX

1.1. Feststellung einer Behinderung

Für die Betroffenen und die Angehörigen ist es nicht immer leicht, sich im Dschungel der Anträge und der für unterschiedliche Lebensbereiche zuständigen Behörden und Kostenträgern zurechtzufinden. Zusätzlich erschwert ist die Übersicht durch eine Vielzahl von sich ergänzenden und ineinander greifenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes-, Landes- oder Kommunalrechts. Die Normen der verschiedenen Rechtsebene werden jeweils separat – die Kommune Frankfurt am Main bestimmt ihre spezifischen Nachteilsausgleiche und die Bundesregierung erlässt besondere Steuerrechtsnormen für Menschen mit Behinderungen – geregelt und veränderten Bedingungen angepasst.

Generell kann man sagen, dass Art und Umfang der Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung mit der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises verknüpft sind. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn augenscheinlich eine schwere Behinderung vorliegt (z.B. Beinamputation oder ähnliches) können die jeweiligen Rechte auch ohne den formellen Nachweis durchgesetzt werden.

Wer ist im Sinne des Gesetzes schwerbehindert?

Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens **50**, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung im Sinne des SGB IX rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft dient ein vom Hessischen Amt für Versorgung und Soziales (Versorgungsamt) ausgestellter Ausweis (nicht der Feststellungsbescheid!). Er berechtigt zur Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten zustehen. Bei einer entsprechenden Kennzeichnung (orangefarbener Flächenaufdruck, Beiblatt mit gültiger Wertmarke) berechtigt er auch zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und zur Inanspruchnahme der hiernach zustehenden Nachteilsausgleiche. Die bisher geltende Begrenzung auf einen Radius von 50 km im Nahverkehr der Deutschen Bahn entfällt ab dem 1.9.2011 (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX).

Der Ausweis gilt in der Regel ab dem Zeitpunkt, an dem die Anerkennung beantragt wurde; das Datum wird in das Dokument eingetragen. Sofern in Ausnahmefällen auch für die Zeit vor der Antragstellung ein Nachweis benötigt wird, werden die entsprechenden Feststellungen zusätzlich getroffen. Vermerkt wird in einem solchen Fall ausdrücklich, zu welchem Zweck und ab welchem Zeitpunkt diese rückwirkende Feststellung getroffen werden soll.

Was bedeutet Gleichstellung mit den Schwerbehinderten?

Liegt ein GdB von wenigstens **50** nicht vor, so besteht keine Schwerbehinderteneigenschaft. Wenn der GdB aber mindestens **30** beträgt, kann die Gleichstellung beim Arbeitsamt beantragt werden, wenn der Mensch mit Behinderung ohne die Gleichstellung – infolge seiner Behinderung – einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann (§ 2 Abs. 3 SGB IX). Sind z.B. wirtschaftliche Gründe für eine Arbeitsplatzgefährdung der ausschlaggebende Faktor, kann das Arbeitsamt dem Gleichstellungsantrag nicht entsprechen.

Gleichgestellte haben im Übrigen nach dem SGB IX gegenüber dem Arbeitgeber alle Rechte wie Schwerbehinderte (Kündigungsschutz). Ausgenommen sind der Zusatzurlaub und bestimmte Nachteilsausgleiche.

Was ist der Nachteilsausgleich?

Zum Ausgleich einer Vielzahl von Hemmnissen und Mehraufwendungen, die Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben und in der Gesellschaft in Kauf nehmen müssen, wurden so genannte Nachteilsausgleiche geschaffen. Bei einer festgestellten Behinderung ergeben sich daraus bestimmte Rechte (Ausgleiche) auf die betroffene Personen einen Anspruch haben.

Das Versorgungsamt hat zum Nachweis der Voraussetzungen für verschiedene Nachteilsausgleiche Feststellungen über gesundheitliche Merkmale zu treffen. Bei Vorliegen werden im Ausweis die entsprechenden Merkzeichen eingetragen. Bitte prüfen Sie deshalb bereits vor der Antragstellung anhand der „Übersicht über Nachteilsausgleiche für Schwerbe-

hinderte" ob Sie derartige Feststellungen benötigen und tragen sie ggf. im Antragsformblatt das entsprechende Merkzeichen ein.

Feststellungsverfahren:

Wer ist zuständig? Für das Feststellungsverfahren sind die jeweiligen Versorgungsämter zuständig, in Frankfurt:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales (Versorgungsamt)

Walter-Möller-Platz 1
60439 Frankfurt am Main
Tel.: 069-1567 1

Wo bekommt man das Antragsformular? Ein Antragsformular erhalten Sie bei den Versorgungs-, Sozial- und Fürsorgeämtern. Der Antrag kann auch im Internet unter www.versorgungsamter.de heruntergeladen werden.

Welche Unterlagen und Befunde soll man mitschicken? Das Versorgungsamt fordert von den im Antrag angegebenen ÄrztInnen und Krankenhäusern die aktuellen Unterlagen und Befunde an und wertet sie aus. Sind bereits Feststellungsbescheide anderer Behörden (z.B. der Berufsgenossenschaft) vorhanden, sind diese dem Antrag beizufügen.

Wann erfolgt eine Begutachtung? Ärztliche Begutachtungen erfolgen in der Regel nicht durch das Versorgungsamt. Falls jedoch keine Befunde beigezogen werden können oder sich die ärztlichen Unterlagen widersprechen, wird in Ausnahmefällen eine Begutachtung durch das Amt vorgenommen.

Was enthält der Feststel- Nach Auswertung der medizinischen Befunde durch den ärztlichen Dienst des

lun- gsbe- scheid?	Versorgungsamt erhalten Sie einen Feststellungsbescheid nach dem SGB IX, in dem der Grad der Behinderung und die jeweils zustehenden Merkzeichen festgestellt werden. Dieser Bescheid bildet dann die Grundlage für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises, mit dem Sie dann die Ihnen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen können.
Wie ist das mit Kindern und Jugendlichen?	Für Kinder und Jugendliche gelten in der Regel die gleichen Beurteilungsgrundlagen wie bei Erwachsenen. Eine Ausnahme besteht jedoch in der Beurteilung der Hilflosigkeit (z.B. Diabetes bei Kindern). Die Besonderheiten des Kindesalters führen dazu, dass zwischen dem Ausmaß der Behinderung und dem Umfang der wegen der Behinderung erforderlichen Hilfeleistungen nicht immer ein mit dem Erwachsenenalter vergleichbares Verhältnis besteht, so dass auch schon bei niedrigeren GdB-Werten Hilflosigkeit vorliegen kann. Altersbedingte Beeinträchtigungen stellen dem gegenüber wiederum keine Behinderung im Sinne des Gesetzes dar.
Erforderliche Unterlagen	Aktuelle medizinische Unterlagen über den derzeitigen Gesundheitszustand (falls vorhanden; nicht älter als 2 Jahre) <ul style="list-style-type: none"> • aktuelles Passbild (bitte auf der Rückseite mit Name; Anschrift; Aktenzeichen versehen) • Falls vorhanden, Befunde und Bescheide von anderen Behörden.
Telefonnummern Hessesches Amt für Versorgung	Sammelnummern für die jeweiligen Anfangsbuchstaben des Nachnamens: A,B,O,P,Q,R, Sch,U,V,X,Z Tel. 069-1567 450

und Soziales

C,E,F,G,J,L,
N,ST,T,W,Y Tel. 069-1567 451
D,H,I,K,M,S,Sp Tel. 069-1567 452

Team III/50
Buchstaben A,B,O,P,Q,R,Sch,U,V und Z.
Email: 50.SB@havs-fra.hessen.de

Team III/51
Buchstaben D,H,I,S,Sp,K und M.
Email: 51.SB@havs-fra.hessen.de

Team III/52
Buchstaben C,E,F,G,J,L,N,St,T,W und Y.
Email: 52.SB@havs-fra.hessen.de

**Änderung/
Widerspruch**

Sollten Sie mit der Feststellung nicht einverstanden sein oder sich Ihre Behinderung verschlechtert haben, haben Sie das Recht, Widerspruch einzulegen bzw. einen Verschlechterungsantrag zu stellen. Ihre vorhandenen Merkzeichen können ergänzt und Ihrem aktuellen gesundheitlichen Zustand angepasst werden. Da ein Widerspruchsverfahren jedoch häufig ein jahrelanges Klageverfahren nach sich zieht und mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, empfiehlt sich in der Regel ein Neufeststellungsantrag. Dieser kann frühestens einen Monat nach dem zuletzt erteilten Bescheid gestellt werden und sollte wesentliche Änderungen und medizinische Befunde enthalten, die beim Erstantrag noch nicht bekannt waren und daher bei einer Neufeststellung zu berücksichtigen sind.

Tipp

Für alle Anträge von Leistungen, die in Zusammenhang mit der Behinderung stehen, werden immer wieder Kopien vom Schwerbehindertenausweis und dem Feststellungsbescheid vom Versor-

gungssamt verlangt. Daher empfiehlt es sich, einige Kopien sowie die wichtigsten Unterlagen greifbar zu haben.

1.2. Antragsverfahren SGB IX

Seit dem 1.7.2001 ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Regelung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch besondere Sozialleistungen, die Leistungen zur Teilhabe, zu ermöglichen.

Die Rehabilitations- und Teilhabeleistungen sind in vier Leistungsgruppen eingeteilt (§ 5 SGB IX), die den Rehabilitationsträgern folgendermaßen zugeordnet sind (§ 6 SGB IX).

1.2.1. Übersicht über die Zuständigkeit der sieben Rehabilitationsträger

Leistungsgruppe	Gesetzliche Krankenversicherung						
	SGB V	Bundesagentur für Arbeit					
		SGB III	Gesetzliche Unfallversicherung				
			SGB VII	Gesetzliche Rentenversicherung			
				SGB VI	Kriegsopferversorgung Kriegsopferfürsorge		
					BVG	Jugendhilfe	
	SGB VIII	Sozialhilfe		SGB XII			
1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	X		X	X	X	X	X
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		X	X	X	X	X	X
3. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	X	X	X	X	X		
4. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft			X		X	X	X

1.2.2. Zuständigkeitsklärung und Fristen (§ 14 SGB IX)

In § 14 SGB IX werden das Antragsverfahren für Rehabilitationsleistungen und die einzuhaltenden Fristen festgelegt. Die unterschiedlichen Rehabilitationsträger sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Damit mögliche Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht zu Lasten der Antragssteller wirken, ist die Dauer des Bewilligungsverfahrens auf maximal neun Wochen nach Antragsstellung festgelegt.

Folgende Fallverläufe sind zu unterscheiden

1. Der Rehabilitationsträger bejaht seine Zuständigkeit:

Der betroffene Rehabilitationsträger stellt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die beantragten Leistungen zuständig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Bejaht er seine Zuständigkeit und muss für die Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet er innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Wenn ein Gutachten erforderlich ist, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX). In diesem Fall erfolgt eine Entscheidung im Verlauf von höchstens sieben Wochen.

2. Der Rehabilitationsträger verneint seine Zuständigkeit:

Stellt der Rehabilitationsträger bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

In diesem Falle muss der Rehabilitationsträger, an den weitergeleitet wurde, den Rehabilitationsbedarf unverzüglich feststellen und innerhalb der vorgegebe-

nen Fristen eine Entscheidung treffen.

Der zweitangegangene Rehabilitationsträger ist auch dann zur Zahlung der vorläufigen Leistung verpflichtet, wenn feststeht, dass gegen einen anderen der insgesamt sieben Rehabilitationsträger ein Anspruch besteht. Ausnahmen ergeben sich nur, wenn überhaupt kein Rehabilitationsbedarf besteht oder die Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen nach keinem Gesetz vorliegen. Unter diesen Bedingungen kann der zweite angegangene Träger beantragte Leistungen mit entsprechender Begründung ablehnen.

Der zuständige Sozialhilfeträger ist immer der Letzte der für eine Leistung angegangen werden kann, da zuerst immer geprüft wird, ob nicht ein anderer Rehaträger zuständig ist (Prüfung des Nachranges).

1.2.3. Servicestellen (§ 22 Abs. 1 SGB IX)

Trägerübergreifende Servicestellen unterstützen und beraten Ratsuchende in allen Fragen zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen. Insbesondere klären sie über die in Frage kommenden Leistungen auf, helfen bei der Antragstellung und begleiten Hilfesuchende auf Wunsch während des gesamten Verfahrens. Bei allen Servicestellen können auch Anträge eingereicht werden; dort wird der jeweils zuständige Kostenträger ermittelt und der Antrag weiter geleitet.

Gemeinsame barrierefrei zugängliche Servicestellen in Frankfurt am Main:

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Stiftstraße 9-17, 60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069-29998 0

Fax: 069-29998 190

Email: servicestelle-frankfurt@drv-hessen.de

Berufsgenossenschaft Bau

An der Festenburg 27-29, 60389 Frankfurt am Main

Tel.: 069-4705 810

Fax: 069-4705 808

Email: thomas.schmidt@bgbau.de

ulrich.strassenmeyer@bgbau.de

Technikerkrankenkasse

Rhonestraße 7, 60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069-6644 8973

Fax: 069-6644 8669

Email: gs-f@tk-online.de

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main

Tel.: 069-6052 1509

Fax: 069-6052 1809

Email: servicestelle-frankfurt@drv-hessen.de

2.

**Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen
und die wichtigsten Nachteilsausgleiche****2.1. Schwerbehindertenausweis**

**Schwerbe-
hinderten-
ausweis**

Es gibt zwei Arten von Schwerbehinder-
tenausweisen, in denen die festgestellten
Merkzeichen und der Grad der Behinde-
rung eingetragen werden:

- Die Grundfarbe des Ausweises ist grün (§ 1 Abs. 1 SchwbAV).
- Schwerbehinderte, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben, erhalten einen Ausweis mit halbseitiger orange-farbiger Fläche. Je nach Merkzeichen erhält man unentgeltlich bzw. gegen

Entgelt – auf Antrag beim Versorgungsamt – eine Wertmarke mit der man dann wiederum unentgeltlich den öffentlichen Nahverkehr nutzen kann (§ 1 Abs. 2 SchwbAV).

Die unterschiedlichen Ansprüche und Rechte, die sich aus den Nachteilsausgleichen ergeben, werden in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAV) geregelt.

Beiblatt mit bzw. ohne Wertmarke

Das Beiblatt mit oder ohne Wertmarke wird vom Versorgungsamt zusammen mit dem Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ausgegeben und berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (nur mit Wertmarke) oder zur Inanspruchnahme einer teilweisen oder vollständigen Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (ohne Wertmarke).

Sonderregelungen gelten für blinde Menschen (Merkzeichen **BI**) und für außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen **aG**). Sie können unter Umständen beides gleichzeitig nutzen. Der Kostenbeitrag für eine Wertmarke, die für 12 Monate zur unentgeltlichen Beförderung im RMV berechtigt, beträgt zurzeit € 60,-. Wertmarken für einen kürzeren Zeitraum (z.B. 6 Monate) sind ebenfalls erhältlich.

2.2. Merkzeichen

Merkzeichen

- werden im Ausweis per Vordruck und Stempel eingetragen;
- erhält der/die schwerbehinderte Person, wenn bestimmte gesundheitli-

che Merkmale festgestellt wurden;

- geben BesitzerIn bzw. den Eltern von Kindern mit Behinderung einen Anhaltspunkt, welche Rechte und Nachteilsausgleiche sie in Anspruch nehmen können

Bedeutung	wesentliche gesundheitliche Merkmale
G erhebliche Gehbehinderung	<p>Menschen, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt ist. Dies ist nach den gesetzlichen Bestimmungen gegeben, wenn der Grad der Behinderung im Bereich der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule wenigstens 50 beträgt.</p> <p>Bei inneren Leiden wird eine erhebliche Gehbehinderung angenommen, sofern ein Herz- oder Lungenleiden vorliegt, welches einen GdB von 50 hervorruft.</p> <p>Altersbedingte Geheinschränkungen oder örtliche Verhältnisse werden nicht berücksichtigt.</p>
aG außergewöhnlich gehbehindert	<p>Menschen, die sich außerhalb ihres Kraftfahrzeuges nur mit großer Anstrengung oder fremder Hilfe fortbewegen können, erhalten dieses Merkzeichen. Das Gehvermögen muss auf das Schwerste eingeschränkt sein, wie etwa bei querschnittsgelähmten Menschen oder Menschen, denen beide Oberschenkel amputiert wurden.</p>
H	<p>ist der Mensch, der zur Sicherung seiner Existenz dauernd (nicht vorüberge-</p>

hilflos	<p>hend!) fremde Hilfe benötigt. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit führt nicht automatisch zur Feststellung von „Hilflosigkeit“.</p> <p>Bei Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III) wird jedoch grundsätzlich das Merkzeichen H eingetragen.</p>
BI blind	Menschen, die blind sind oder deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt.
GI Gehörlos	Dieses Merkzeichen erhalten gehörlose Menschen.
B Begleitung	Um bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel weder sich noch andere zu gefährden, wird der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ eingetragen.
RF Befreiung von Rundfunk- und Telefongebühren- pflicht	<p>Erhalten eine genau definierte Personengruppe z.B. Menschen ab einem GdB von mindestens 80, denen außerdem der Besuch öffentlicher Veranstaltungen nicht möglich ist (Personen, die auf Dauer das Haus nicht verlassen können).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blinde Menschen (Merkzeichen BI) • hochgradig sehbehinderte Menschen (ab 80%) • hörgeschädigte Menschen ab 50%, denen auch mit Hörhilfen keine ausreichende Verständigung möglich ist • Ebenfalls werden Menschen mit geringem Einkommen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Hierzu müssen sie Belege in Form eines BAföG- oder Sozialhilfebescheids

vorlegen. Ausnahme: Schwerbehinderte Menschen, die mittels einer Begleitperson oder technischen Hilfsmitteln eine öffentliche Veranstaltung besuchen können, werden nicht von der Gebühr befreit.

Sondergruppen	Geben Auskunft über die Form des Einkommens sowie den Ursprung der Behinderung (z.B. in Folge eines Krieges):
Kriegsbeschädigt	Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% und einen Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz.
EB Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	Menschen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % nach den Vorschriften des BEG vermindert ist.
1. KI	Kriegsbeschädigte und verfolgte Menschen im Sinne des BEG haben das Recht, Züge der 1. Klasse zu benutzen.
VB Versorgungsberechtigt	Menschen, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% vorliegt und bei denen ein Anspruch auf Versorgung aufgrund von Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts besteht (Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über die Entschädigung von Gewalttaten, Bundesseuchengesetz und weitere Entschädigungsgesetze).

2.3. Die wichtigsten Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen und GdB

2.3.1. Die wichtigsten Nachteilsausgleiche nach Merkzeichen

- | | |
|--|---|
| <p>B
Berechtigung für ständige Begleitung ist gegeben</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen; §§ 145-147 SGB IX. • Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei innerdeutschen Flügen der Lufthansa und Regionalverkehrsgesellschaften; siehe Passagetarife der Lufthansa und der Regionalverkehrsgesellschaften. • Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr; siehe internationaler Personen- und Gepäcktarif (TCV), Anhang IV. |
| <p>BI
Der Mensch mit Behinderung ist blind bzw. verfügt lediglich über eine Restsehschärfe von 1/50</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; §§ 145-147 SGB IX • Kraftfahrzeugsteuerbefreiung; § 3a Abs. 1 Kfz-Steuergesetz • Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht; § 6 Abs. 1 RGebStv. • Sozialtarif beim Telefon: Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu € 8,72 netto monatlich im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dau- |

erhaft als Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt ist

- Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung: € 3.700,-; § 33b EStG
- Gewährung von Pflegezulage der Stufe III nach BVG; § 35 BVG
- Gewährung von Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe usw.; SGB XI, SGB XII
- Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung; § 46 Abs. 1 StVO
- Befreiung von der Hundesteuer; Ortssatzungen über Hundesteuer
- Befreiung von der Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen; § 4 Nr. 19 UStG
- Portofreie Beförderung von Blindensendungen; siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG
- Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr; siehe Internationaler Personen- und Gepäcktarif (TVC), Anhang IV
- Gewährung von Blindengeld; § 1 LBliGG
- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke; §§ 145-147 SGB IX oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung; § 3a Abs. 2 Satz 1 Kfz-Steuerergesetz
- Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle sowie Familienheimfahrten bei GdB von **70** oder **50** in Kom-

G
Der Mensch mit Behinderung ist in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt bzw. erheblich gehbehindert

GI

Das Merkzeichen hat insbesondere Bedeutung im öffentlichen Personenverkehr (Zuzahlung zur Wertmarke) und für Ansprüche nach dem Landespflegegesetz

bination mit Merkzeichen **G** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen; § 9 Abs. 2 EStG

- Anerkennung eines Mehrbedarfs nach SGB XII im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 17 vom Hundert; § 30 Abs. 1 SGB XII.
- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke; §§145-147 SGB IX.
- Gesundheitliche Voraussetzungen: Gehörlos sind Personen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen bestehen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.
- Durch die gesetzliche Anerkennung der Gebärdensprache besteht ein rechtlicher Anspruch auf Kostenübernahme von Dolmetscherdiensten im Verwaltungsverfahren mit Bundesbehörden und Leistungsträgern (z.B. Arbeitsamt, Krankenkassen, Finanzamt etc.).
- Sozialtarif beim Telefon bei einem GdB von **90**: Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu € 8,72 monatlich im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net

aG

Der Mensch mit Behinderung ist außergewöhnlich gehbehindert, wobei altersbedingte Geheinschränkungen oder örtliche Verhältnisse nicht berücksichtigt werden

H

Der Mensch mit Behinderung ist hilflos

RF

Der Mensch mit Behinderung erfüllt die

durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt ist.

- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht; § 6 Abs. 1 RGebStv.
- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke; § 145-147 SGB IX.
- Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle sowie Familienheimfahrten bei GdB **70** oder **50** in Kombination mit Merkzeichen **G** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung; § 3a Abs. 1 Kfz-Steuergesetz.
- Parkerleichterungen, Parkplatzreservierung; § 46 Abs 1 StVO.
- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; §§ 145-147 SGB IX.
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung; § 3a Abs. 1 Kfz-Steuergesetz.
- Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung: € 3.700,-; § 33b EStG.
- Befreiung von der Hundesteuer; Ortssatzungen über Hundesteuer.
- Gewährung von Pflegezulage nach dem BVG; § 35 BVG.
- Gewährung von Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe usw.; SGB XI, SGB XII.
- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht; § 6 RGebStv.
- Sozialtarif beim Telefon: Ermä-

gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und die Nachteilsausgleiche bei den Telefongebühren

ßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu € 6,94 netto monatlich im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt ist.

2.3.2. Die wichtigsten vom GdB abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen GdB angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.

- | | |
|--------------|---|
| 20 | Teilnahme am Rehabilitationssport; § 29 Abs.1 Nr. 4 SGB I |
| 30/40 | <ul style="list-style-type: none"> • Steuerfreibetrag € 310,- bei GdB 30; § 33b EStG. • Steuerfreibetrag € 430,- € bei GdB 40; § 33b EStG. • drei Tage Zusatzurlaub für ArbeitnehmerInnen eines Landes; § 49 Abs 4 MTArb • Kündigungsschutz bei Gleichstellung; § 68 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 85 ff SGB IX • Grundsteuerermäßigung bei Rentenkaptalisierung nach dem BVG i.V.m. § 36 GrStG |
| 50 | <ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderteneigenschaft; § 2 Abs. 2 SGB IX • Steuerfreibetrag € 570,-; § 33b EStG • Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung; §§ 81, 122 SGB IX • Kündigungsschutz; § 85 ff SGB IX • Begleitende Hilfe im Arbeitsleben; § 102 Abs. 1 SGB IX • Freistellung von Mehrarbeit; § 124 |

SGB IX

- Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche; § 125 SGB IX
- Vorgezogene Pensionierung Beamter die vor 1952 geboren sind mit 60; später geborene s. § 52 BBG
- Altersrente mit 65; § 37 SGB VI; wenn Wartezeit von 35 Jahren erfüllt wird, ist Rente ab 63 Jahren möglich
- Befreiung von der Wehrpflicht; § 11 Abs. 1 WehrpflichtG
- Stundenermäßigung bei LehrerInnen: 2 Std./Woche; § 17 PflStdV HE
- Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für behinderte Menschen in Werkstätten; § 5 Abs. 1 SGB V, § 1 Nr. 2 SGB VI
- Abzugsfähigkeit der tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten; § 9 Abs. 2 EstG bei GdB **50** in Kombination mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs z.B. ADAC; Beitragsordnung des Clubs
- Kfz-Finanzierungshilfen für berufstätige Menschen; § 20 SchwbAV, § 1 ff KfzHV
- Freibetrag von € 2.100,- im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 61 Abs 1 Satz 1 SGB XII; § 25 Abs. 1. Wohnraumförderungsgesetz
- Freibetrag beim Wohngeld bei GdB **50** in Kombination mit Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI: € 1.200,-; Wohngeldgesetz § 17 Nr. 2

30

- 60
 - Steuerfreibetrag € 720,-; § 33b EStG
- 70
 - Steuerfreibetrag € 890,-; § 33b EStG
 - Abzugsfähigkeit der tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten; § 9 Abs. 2 EStG
 - Stundenermäßigung bei LehrerInnen: 3 Std./Woche; §17 PflStdV HE.
- 80
 - Steuerfreibetrag € 1.060,-; § 33b EStG
 - Freibetrag von € 4.500,- im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 61 Abs 1 Satz 1 SGB XII; § 25 Abs. 1 Wohnraumförderungsgesetz
 - Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 14 SGB XI: € 1.500,-; § 17 Nr. 2 Wohngeldgesetz
- 90
 - Steuerfreibetrag € 1.230,-; § 33b EStG.
 - Sozialtarif beim Telefon bei Sprachbehinderung und GdB 90: Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu € 8,72 netto monatlich im Rahmen des ISDN- Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsnetzbetreiber voreingestellt ist.
 - Stundenermäßigung bei LehrerInnen: 4 Std./Woche; §17 PflStdV HE.
- 100
 - Freibetrag beim Wohngeld € 1.500,-; § 17 Nr. 1 Wohngeldgesetz
 - Freibetrag von € 4.500,- im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung; § 25 Abs. 1 Wohnraumförderungs-

- gesetz
- Steuerfreibetrag € 1.420,-; § 33b EStG
 - Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in bestimmten Fällen; § 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG

3.

Frankfurter Nachteilsausgleiche

Es gibt zahlreiche Nachteilsausgleiche, die die Folgen einer Behinderung mindern oder ausgleichen sollen. Sie sind mit der Form der Einschränkung bzw. der Erwerbsminderung verknüpft. Dadurch ergeben sich Unterscheidungen in einkommensabhängige bzw. unabhängige Leistungen sowie freiwilligen Leistungen ohne Rechtsanspruch und Pflichtleistungen mit Rechtsanspruch. Hinzu kommen staatliche Leistungen (z.B. Steuernachteilsausgleiche) oder Hilfen, die jede Gemeinde individuell festlegt und regelt (z.B. der Frankfurt-Pass oder die kostenlose Beförderung von Menschen mit Behinderung, die außergewöhnlich gehbehindert sind).

3.1. Frankfurt-Pass

Wichtig	Grundsätzlich ist zu beachten, ob sich aufgrund der Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis obligatorisch gewährte Nachteilsausgleiche günstiger auswirken als der Frankfurt-Pass, oder sich im Fall der RMV-Ermäßigungen der Kauf einer Wertmarke lohnt
Berechtigter Personenkreis	Der Frankfurt-Pass ist eine einkommensabhängige Leistung der Stadt für Personen mit geringem Einkommen und erstem Wohnsitz in Frankfurt am Main. Die Einkommensverhältnisse müssen daher offengelegt und geprüft werden bzw. Sie

verlieren Ihren Anspruch wieder, sobald Sie über der Einkommensgrenze (s.u.) liegen. Berechtig sind vor allem Geringverdienende, StudentInnen bzw. Stipendiaten (eingeschränkt, da nicht RMV-berechtigt) sowie Menschen, die Grundversicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt (kurz HLU) nach dem SGB XII beziehen. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Arbeitslosengeld I oder II können ebenfalls den Frankfurt-Pass bekommen.

Aufgrund der Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung gilt dies besonders für:

- ArbeitnehmerInnen aus Werkstätten (das Einkommen der Eltern wird nicht angerechnet)
- junge Menschen, die sich in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder einer entsprechenden Maßnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befinden. Ein entsprechender Nachweis der Einrichtung oder der betreuenden Institution ist vorzulegen

Einkommensgrenzen

Die Berechtigung richtet sich nach folgenden Einkommensverhältnissen:

Personen	Einkommen
1	€ 869,-
2	€ 1.125,-
3	€ 1.380,-
4	€ 1.636,-
5	€ 1.892,-

Ab 6 Personen werden pro weiterem Haushaltsmitglied jeweils € 256,- hinzu-

gerechnet.

Kindergeld bleibt anrechnungsfrei.

**Nachteilsaus-
gleiche**

Kostenfreie Angebote

- Ferienkarte des Jugendamtes
- Stadtbücherei

Ermäßigter Preis

- Zoo, Exotarium und Palmengarten; € 1,- Erwachsene, € 0,50 Jugendliche
- Schwimmbäder der Bäderbetriebe Frankfurt; € 1,- Erwachsene, € 0,50 Jugendliche
- 50% der Eintrittspreise bzw. der festgesetzten Kostenbeiträge für
 - die Eissporthalle
 - den Besuch von Sonderausstellungen in städtischen Museen
 - das Senckenberg-Museum
 - Freizeitmaßnahmen des Jugendamtes
 - die Theater der Stadt Frankfurt am Main (Oper, Schauspiel und Kammerspiel Frankfurt)
 - den Besuch von Volkshochschulkursen
 - Benutzung des RMV im Stadtgebiet Frankfurt am Main:
Jugendliche und Erwachsene erhalten eine ermäßigte, nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte. Die Eigenbeteiligung beträgt zurzeit für Jugendliche
€ 13,50 (Woche)
€ 37,30 (Monat)
€ 309,40 (Clever-Card)
und für Erwachsene
€ 52,80 (Monat)
€ 528,00 (Jahr).

Die Fahrkarten sind zu allen Verkehrszeiten des RMV gültig.

Hinweis: Wenn Sie Anspruch auf eine Wertmarke haben, ist es preisgünstiger, sich diese beim Versorgungsamt zu kaufen!

Antragsverfahren

Zuständig für die Antragsbearbeitung ist immer das Sozialrathaus, in dessen Einzugsbereich Sie Ihren Wohnsitz haben oder die Dienststelle, von der Sie Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII erhalten. Auch für die Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II gilt die örtliche Zuständigkeit des Jugend- und Sozialamtes Frankfurt am Main. Der Frankfurt-Pass ist grundsätzlich persönlich zu beantragen. Im Verhinderungsfall kann der Frankfurt-Pass auch auf dem Postweg zugestellt werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann er für die Dauer von bis zu 12 Monaten sofort ausgestellt bzw. verlängert werden.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis
- aktuelle erweiterte Meldebescheinigung nicht älter als drei Wochen
- Mietvertrag und Mietquittungen
- Passfoto (auf der Rückseite sind Vor- und Nachnamen anzugeben)
- Leistungsbescheid (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Unterhaltshilfe, Erziehungsgeld, Krankengeld, Renten, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss)
- Bei Erwerbseinkommen drei aktuelle Gehaltsbescheinigungen
- Sonstige Einkommensnachweise

**Adressen der
Sozialräthäuser
und Besonde-
ren Dienste**

(z.B. Stifts- oder Firmenrente etc.)

- Wird keinerlei Einkommen erzielt, ist die letzte Lohnsteuerkarte oder eine Bescheinigung darüber, dass keine ausgestellt wurde, vorzulegen.
- Au-pair-Vertrag (aus EU-Ländern und Versicherungsnachweis)

Sozialrathaus Gallus

Krifteler Straße 84, 60326 Frankfurt am Main
srh-gallus@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Bockenheim

Rödelheimer Straße 45, 60487 Frankfurt am Main
srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Bornheim

Eulengasse 64, 60385 Frankfurt am Main
srh-bornheim@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Sachsenhausen

Paradiesgasse 8, 60594 Frankfurt am Main
srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Höchst

Palleskestraße 14, 65929 Frankfurt am Main
srh-hoechst@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Nordweststadt

Nidaforum 9, 60439 Frankfurt am Main
srh-nordweststadt@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Bergen-Enkheim

Voltenseestraße 2, 60388 Frankfurt am Main
srh-bergen-enkheim@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Am Bügel

Ben-Gurion-Ring 110a, 60437 Frankfurt am Main
srh-ambuegel@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Dornbusch

Am Grünhof 10, 60320 Frankfurt am Main

srh-dombusch@stadt-frankfurt.de

Rathaus für Senioren

Hansaallee 150, 60320 Frankfurt am Main
rathaus-fuer-senioren@stadt-frankfurt.de

Besonderer Dienst Gefährdete Personen

Mainzer Landstraße 315-321, 60326 Frankfurt
am Main
info.51.d3@stadt-frankfurt.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis
12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
(Donnerstag bis 16:00 Uhr)

3.2. Beförderungsdienst für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen

Dieses Angebot ist eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt am Main.

Nur für Frankfurter Bürgerinnen und Bürger mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen

- Berechtigt zur Teilnahme am Beförderungsdienst ist, wer seinen Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main hat und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **aG**, besitzt.
- Bei Nachweis der Beantragung des Merkzeichens **aG** kann vorläufig, für maximal sechs Monate, eine Teilnahme bewilligt werden, wenn jemand ständig auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen ist und der Arzt dies bescheinigt.
- Berechtigte Personen erhalten ein Kontingent an Freifahrten (Chipkarte) für die Beförderung mit Taxen oder mit Spezialfahrzeugen für Menschen im Rollstuhl.
- Die Chipkarte wird einkommens-

unabhängig ausgegeben. Der Eigenanteil pro Fahrt beträgt € 0,75 bei Taxen. Begleitpersonen dürfen unentgeltlich mitfahren.

- Der Beförderungsdienst gilt bis maximal 10 km über die Grenze des Stadtgebiets hinaus. Das genaue Fahrgebiet können Sie auf der Straßenkarte ansehen, die der Chipkarte beiliegt.

Zuständig

Beförderungsdienst
Jugend- und Sozialamt
Rödelheimer Straße 45
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069-212 34343

Tel.: 069-212 35973

Tel.: 069-212 30550

Fax: 069-212 42197

Die Chipkarte kann auch bei den Sozialrathäusern oder den Besonderen Diensten beantragt werden.

Die Antragsformulare können Sie auch telefonisch anfordern oder auf www.handicap-frankfurt.de herunterladen.

Erforderliche Unterlagen

- Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **aG** oder
- Feststellungsbescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales
- Passfoto

Wahlmöglichkeit

Individuell auf Ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmt haben Sie die Möglichkeit, zwischen einem Beförderungsdienst mittels besonderer Wagen, die mit Hebebühne ausgestattet sind, und einem Ta-

xiunternehmen oder einer Kombination aus beiden zu wählen.

Wenn Sie sich für eine dieser Möglichkeiten entschieden haben, wird Ihnen die Chipkarte mit einer Liste von Taxiunternehmen und Beförderungsdiensten zugesandt.

Anzahl der Fahrten

Sie können bis zu 16 Fahrten pro Monat erhalten, wobei sich die Anzahl nach folgenden Kriterien richtet:

- befindet sich ein Auto im Haushalt
- besitzen Sie oder ein Haushaltsangehöriger einen PKW
- hat auch der Ehepartner, im selben Haushalt, eine Behinderung mit dem Merkzeichen **aG**

Fahrdienste

Folgende Organisationen bieten Spezialfahrzeuge an:

- Behindertenselbsthilfe e.V. (Fraternität)
Tel.: 069-547015 oder 541007
- CeBeeF Fahrdienst GmbH
Tel.: 069-9798770
- Deutsches Rotes Kreuz
Tel.: 069-7191919
- Fahrdienst Rumpf
Tel.: 069-95109511
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Tel.: 069-366006 666

Taxen

Für die Bestellung eines Taxis rufen Sie bitte eine der folgenden Zentralen an:

- Frankfurts TAXIRUF
Tel.: 069-230084
- Main Taxi Frankfurt

Tel.: 069-733030

- TAXI 24
Tel.: 069-24246024
- Taxi33Echo-Funk
Tel.: 069-230033
- Taxi 68
Tel.: 069-686868
- TIME CAR Taxi
Tel.: 069-20304

4.

Allgemeine Informationen zu Gebühren, KFZ, Steuern

4.1. Rundfunk, Fernsehen, Telefon

4.1.1. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist im Rundfunkgebührenstaatsvertrag § 6 Abs.1 geregelt.

Für

- Sonderfürsorgeberechtigte Menschen (§ 27e BVG);
- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens **60** allein wegen der Sehbehinderung;
- Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
- Behinderte Menschen mit

	<p>einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können;</p> <ul style="list-style-type: none"> • EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB XII, BVG, LAG.
Zuständig	<p>Wenn Sie zu einer der genannten Personengruppen gehören, können Sie bei Ihrem Sozialrat- haus einen Antrag stellen</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen RF • Bewilligungsbescheide über Leistungen nach dem SGB XII, BVG oder LAG, • Einkommensnachweis der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen
4.1.2. Telefongebühr	
Gebührenermäßigung	
Für	<ul style="list-style-type: none"> • Blinde, gehörlose, sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 90 • Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen RF • Menschen mit geringem Einkommen und BaFöG-EmpfängerInnen
Zuständig	<p>Sie können einen Antrag auf einen Sozialtarif direkt bei einer Niederlassung der Telekom stellen oder ein Antragsformular auf www.t-home.de herunterladen. Dort sind auch alle wichtigen Er-</p>

läuterungen zum Sozialtarif
nachzulesen.

- Erforderliche Unterlagen**
- Kopien des Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **RF**
 - evtl. Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt
 - BAföG etc.

4.2. Kraftfahrzeug

Für Menschen mit Behinderungen entstehen durch die Nutzung eines Automobils häufig erhebliche Mehrkosten. Im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht über die für diesen Bereich bestehenden Nachteilsausgleiche, deren Leistungsvoraussetzungen sowie die zuständigen Stellen.

4.2.1. Parkerleichterungen

Die europaweit gültige Parkerleichterung erhalten Sie auf Antrag beim Straßenverkehrsamt. Dem Antrag ist immer ein Passbild sowie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Für alle mit Merkzeichen **aG** und **BI**

Anträge Anträge für eine Europäische Parkkarte können formlos gestellt werden beim
Straßenverkehrsamt
Gutleutstraße 191
60376 Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 323
60327 Frankfurt am Main
strassenverkehrsamt@stadtfrankfurt.de

Benötigen Sie aufgrund Ihrer Behinderung einen Parkplatz in der Nähe Ihrer Wohnung oder Ihres Arbeitsplatzes, kön-

nen Sie beim Straßenverkehrsamt einen Antrag auf Einrichtung eines personenbezogenen Parkplatzes für Schwerbehinderte stellen.

Voraussetzungen	Merkzeichen aG oder BI
Benötigte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular (kann unter www.frankfurt.de herunter geladen werden). • Kopie der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises • Passbild (falls noch kein Parkausweis vorhanden)
Kosten	Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen bzw. die Einrichtung eines entsprechenden Parkplatzes sind kostenfrei
Anträge	Straßenverkehrsamt, Adresse siehe oben

Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, schwerbehinderten Personen, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **G** eingetragen ist, unter folgenden Bedingungen eine Parkerleichterung zu gewähren (§ 46 Abs.1 Nr.11 StVO).

Für	<ul style="list-style-type: none"> • behinderte Menschen ab einem GdB von 80 mit Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen (RollstuhlfahrerInnen) und/oder der Lendenwirbelsäule sowie den Merkzeichen G und B • Menschen mit mehreren Behinderungen ab einem GdB von 70 mit Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und einer Störung des Herzens oder der Lunge, die mindestens einen
------------	--

	GdB von 50 hervorrufen sowie dem Merkzeichen G
	<ul style="list-style-type: none"> • Stomaträger mit doppeltem Stoma ab GdB von 70 • Morbus-Crohn und Colitis-Ulcerosa erkrankten Menschen ab GdB von 60
Parkerlaubnis gültig in Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden • Parken in für das Parken zugelassenen Bereichen des Zonenhalteverbots • Parken über die begrenzte Parkzeit hinaus an Parkplätzen oder Stellen, wo "Parken auf dem Gehweg" erlaubt ist • Parken in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit • Kostenfreies Parken in Parkzonen mit Automaten oder Parkuhren • Parken bis zu drei Stunden auf Parkplätzen für AnwohnerInnen • Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen
Anträge	Straßenverkehrsamt, Adresse siehe oben

4.2.2. TÜV

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde Gebühren (z.B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, kann gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

Für	Menschen mit Behinderungen (allgemein)
Zuständig	Technischer Überwachungsverein, Straßenverkehrsamt
Erforderliche Unterlagen	Schwerbehindertenausweis

4.2.3. Kraftfahrzeugsteuer

Je nach Grad und Ausprägung der Behinderung haben Sie Anspruch auf eine Ermäßigung in Höhe von 50% oder 100%.

50% für	Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und Gehörlose mit orangefarbigem Schwerbehindertenausweis können zwischen einer 50%igen Kfz-Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KFZ-Steuer-gesetz) oder der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen
100% für	Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen H, BI, aG (§ 3a Abs.1 KFZ-Steuer-gesetz)
Zuständig	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen	Schwerbehindertenausweis und gegebenenfalls weitere Unterlagen nach Einzelfall

4.2.4. Einkommens- und Lohnsteuer

Abzugsbetrag für Kfz-Nutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Werbungskosten)

Für	Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder GdB ab 70 können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten auch Abnutzung und Aufwendungen für Reparaturen und Pflege sowie Garagenmiete, Versicherungen, Parkgebühren und Beiträge für einen Automobilclub (§ 9 Abs. 2 EStG).
Zuständig	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen	Schwerbehindertenausweis und gegebenenfalls weitere Unterlagen im Einzelfall

4.2.5. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)

Menschen mit Behinderungen haben unter bestimmten Voraussetzungen nach der KfzHV einen einkommensabhängigen Zuschussanspruch zur Anschaffung eines Kraftfahrzeugs, wenn sie dieses zur Teilhabe am Arbeitsleben unabdingbar benötigen. Die Verordnung ist für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit sowie für die Träger der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben bindend.

4.2.6. Fahrgast-Begleitservice der Verkehrsgesellschaft Frankfurt (VGF) und Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)

Die VGF und der RMV bieten einen Fahrgast-Begleitservice an. Montags bis freitags stehen in der Zeit von 7:00 bis 21:00 Uhr 20 Servicemitarbeiter zur Verfü-

gung, die Fahrgäste bei Bedarf zu Hause abholen, beim Fahrkartenkauf helfen und auf der Fahrt begleiten. Der Service ist kostenlos, eine telefonische Anmeldung (Tel.: 069-213 23188) ist bis spätestens am Vortag erforderlich.

5.

Frauen / Eltern / Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen / Gesundheit

5.1. Frauen mit Behinderungen

Die Informationsbroschüre „Einmischen – Mitmischen“ für behinderte Mädchen und Frauen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wird, kann unter www.bmfsfj.de auch in leichter Sprache herunter geladen werden.

Der **CeBeeF** bietet in losen Abständen Veranstaltungen im Rahmen „Frau sein mit Behinderung“ an. Direkt dort nachfragen!

Tel.069-970522 86
www.cebeef.com

Eine Frauenschule in Frankfurt am Main stellt Angebote für Frauen mit Behinderungen bereit. Kontaktdaten zu finden auf www.frankfurt-handicap.de.

Weitere Adressen:

Hess. Koordinationsbüro für behinderte Frauen
Kölnische Strasse 99
34119 Kassel
0561-728 8522
hkbf@fab-kassel.de

Frauenverein für Selbstverteidigung e. V.

Baumweg 10
60316 Frankfurt a. M.
069-7411419
frauenverein@wendo-frankfurt.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen „**Rentenratgeber für Frauen**“ herausgegeben. Dort sind alle wichtigen Informationen über Rentenleistungen, Zusatzversicherungen, Kindererziehung oder das Recht der Hinterbliebenenversorgung zusammengestellt. Mit dem umfangreichen Adressteil und einem Glossar über die wichtigsten Begriffe rund um die Rente ist die Broschüre für Frauen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen ein praktischer Ratgeber.

Das Heft kann kostenlos angefordert werden bei

Bundesarbeitsministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Publikation, Redaktion

53107 Bonn
Tel.: 0180-5151510
Internet: www.bmas.de

5.2. Eltern mit Behinderungen oder Eltern mit behinderten Kindern

Die Elternschaft in Verbindung mit Behinderung birgt oft eine Menge Probleme, für die individuelle Lösungen gefunden werden müssen. Unterstützung und Beratung finden sie bei Service-Stellen und in den Sozialrathäusern; es gibt auch ergänzende Beratungsangebote von sozialen Trägern, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen.

Für fast jede Form von Behinderung gibt es in unmittelbarer Wohnortnähe eine Gruppe von Menschen, die sich trifft und austauscht, denn oftmals haben sich Betroffene eine große Kompetenz und Fachwissen angeeignet. Durch die Bundesvereinigungen dieser Gruppen werden Informati-

onsbroschüren meistens kostenfrei oder gegen einen kleinen Betrag an Interessierte weitergegeben.

Beratungsstellen Um eine für Sie geeignete Selbsthilfegruppe zu finden, wenden Sie sich an die

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Jahnstraße 49
60318 Frankfurt a. M.
Tel.: 069-55 9444
Fax: 069-55 9380
Email: service@selbsthilfe-frankfurt.net
www.stadt-frankfurt.de/selbsthilfe

Dort erhalten Sie ein Verzeichnis sämtlicher Gruppen im Rhein-Main-Gebiet das „Frankfurter Spektrum“.

Der Elternratgeber „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ informiert in deutscher und türkischer Sprache über finanzielle Unterstützungsangebote.

Er ist zu einem Preis von € 3,- beim Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte oder als PDF-Download unter www.bvkm.de erhältlich

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf

Freizeitangebote für Jugendliche mit Behinderungen finden Sie bei

LAG gemeinsam Leben gemeinsam lernen

Sibylle Hausmanns
Falkstraße 106
60487 Frankfurt a.M.
Tel.: 069-77015758
Fax: 069-71912632

Der **CeBeeF** bietet gemeinsam mit Kooperationspartnern das Ferienprogramm „Vielfalt für alle“ an.

Kontakt:
Frau Jung
Tel.: 069-97052254

Unter www.familienratgeber.de steht ein umfangreiches Beratungsportal zur Verfügung.

5.3. MigrantInnen mit Behinderungen

Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Migrantinnen und Migranten

Friesengasse 7
60487 Frankfurt am Main
Tel.: 069-299807 640

5.4. Gesundheit

Gynäkologische Beratung

In Kooperation von Pro Familia und Cebeef wird Frauen mit körperlichen Behinderungen in Frankfurt am Main eine gynäkologische Sprechstunde angeboten.

Pro Familia

Palmengartenstraße 14
60325 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 - 907447 44
Fax: 069 - 907447 30
frankfurt-main@profamilia.de
www.profamilia.de

CeBeeF

Elbinger Str. 2
60487 Frankfurt a. M.
Tel.069-970522 86
www.cebeef.com

Kostenlose Patientenberatung

Unabhängig von einer VdK-Mitgliedschaft können alle hessischen BürgerInnen eine kostenlose Patientenberatung des Sozialverbands VdK in Anspruch nehmen. Die Beratungsstelle in Gießen steht den Patienten bei allen Fragen und Problemen zum Thema Gesundheit zur Verfügung. Geschulte MitarbeiterInnen klären eingangs den individuellen Hilfe- und Handlungsbedarf. Darauf aufbauend werden die möglichen Gesundheitsleistungen sowie deren Konditionen und Handlungsalternativen besprochen.

UPD Beratungsstelle Gießen

Liebigstraße 15
35390 Gießen
Tel.: 0641-3013 345

Broschüre

Die Patientenbroschüre „Dialyse auf Reisen“ enthält Informationen über Einrichtungen in Deutschland, im europäischen Ausland, Thai-

land, Tunesien und Mauritius.

Sie kann gegen Briefmarken im Wert von €1,44 angefordert werden bei

**Deutsche Dialysegesellschaft
niedergelassener Ärzte e. V.**

Postfach 132304

42050 Wuppertal

Impressum

Herausgeber

Stadt Frankfurt am Main
Dezernat Soziales, Senioren, Jugend und Recht

Redaktion

Umschlaggestaltung

Gesamtherstellung

Druckservice Spengler
63486 Bruchköbel
Telefon 06181-9545710
Email: info@daten-service.de

Rechtshinweis

Alle Rechte vorbehalten.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die Stadt Frankfurt am Main keine Gewähr.

Nachdruck, Aufnahme in Online-Dienste, Internet oder Vervielfältigungen auf Datenträgern jeder Art – auch auszugsweise – nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Frankfurt am Main. Die Stadt Frankfurt am Main haftet nicht für unverlangt eingesendete Inhalte, Manuskripte und Fotos. Für fremde Inhalte übernimmt die Stadt Frankfurt am Main keine Verantwortung.

Stadt Frankfurt am Main, Oktober 2011

Auflage: 1.000

51.61 51.6 51.AL D VIII